



Statuten



Inhalt

Statuten.....	1
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Grundlagen	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Aufgaben und Ziele des Vereines	3
Art. 5 Die Organisation des Vereins.....	4
a) Aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
b) Gruppenmitglieder, Abteilungsleiter/-innen und Leiter/-innen	4
c) Eltern von Kindern	4
d) Freunde und Gönner (Passivmitglieder).....	4
e) Ehrenmitglieder.....	4
Art. 6 Die Organe des Vereins	5
a) Die Generalversammlung	5
b) Wahlen und Abstimmungen	5
c) Zirkularbeschlüsse	6
d) Der Vorstand	6
e) Die aktiven Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgebiete	7
f) Rechnungsrevisoren	7
Art. 7 Mittelbeschaffung.....	8
Art. 8 Austritt / Erlöschen / Ausschluss	8
Art. 9 Auflösung des Vereins	9
Art. 10 Inkrafttreten.....	9
Art. 11 Revisionen	10



Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen **CEVI Derendingen** besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Derendingen aufgrund von Artikel 60 ff ZGB. Die Körperschaft ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist Mitglied des CEVI Regionalverbands AG-SO-LU-ZG und gehört durch diesen dem Cevi Schweiz sowie den Weltbünden YMCA / YMCA an.

Art. 2 Grundlagen

Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Derendingen und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
 - World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild des Cevi Region AG-SO-LU-ZG
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

Art. 3 Zweck

Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement.

Art. 4 Aufgaben und Ziele des Vereines

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt. Aufgaben und Ziele des Vereins ist es, der Jugend von Derendingen ein Jugendhaus zur Benützung zur Verfügung zu stellen und somit durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis bei der Bevölkerung, der Einwohner- und der Kirchgemeinden zu fördern. Der Verein soll Kinder- und Jugendarbeit wo immer möglich fördern. Anlässlich des 40 Jahre Jubiläums im August 2016 wurde das neue Cevi Huus an der Sportstrasse 11 in Derendingen eingeweiht. Es wurde durch den Verein gebaut. Es wird verwaltet und vermietet.

Folgende Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche können im Angebot des Vereines sein:

- CEVI Jungscharen für Kinder und Jugendliche
- Führung eines Jugendtreffpunkts im Jugendhaus
- Ausbau und Verwaltung des Jugendhauses
- Aufbau und Betreuung von Jugendgruppen
- Koordination von Freizeitangeboten



- Beratung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen, Eltern und Institutionen auf freiwilliger Basis
- Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
- Fördern von Bestrebungen offener, vorbeugender Jugendarbeit
- angemessene Öffentlichkeitsarbeit

Es können nicht aufgeführte Dienstleistungen ergänzt werden.

Art. 5 Die Organisation des Vereins

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) **Aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
Alle Personen, die bereit sind, sich gemäss den Zielen des Vereins gemeinsam und engagiert an der Jugendarbeit zu beteiligen.
Als Vereinsmitglieder gelten aktive Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
An der Generalversammlung sind sie stimm- und wahlberechtigt.
- b) **Gruppenmitglieder, Abteilungsleiter/-innen und Leiter/-innen**
Alle Personen welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und regelmässig an den Zusammenkünften von CEVI-Gruppen (JS, OCA etc.) teilnehmen. Sie sind ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.
- c) **Eltern von Kindern**
Eltern von Jungscharkindern bis zum 16. Altersjahr erlangen durch die Überweisung des Mitgliederbeitrags die Mitgliedschaft im Verein und sind somit stimm- und wahlberechtigt.
Der Mitgliederbeitrag wird pro Familie erhoben.
Die stimm- und wahlberechtigte Familie wird zwecks Beschlüssen als ein Vereinsmitglied behandelt und erhält somit eine Stimme.
- d) **Freunde und Gönner (Passivmitglieder)**
Alle natürlichen und juristischen Personen die den Verein finanziell und/oder materiell unterstützen. Diese sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.
- e) **Ehrenmitglieder**
Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben den Status eines Aktivmitgliedes und sind somit stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 Die Organe des Vereins**a) Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die GV ist beschlussfähig, sofern 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die GV wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen. Dies geschieht mindestens 20 Tage im Voraus. Ausserordentliche GV's werden auf Beschluss des Vorstands einberufen. Der Vorsitz hat der Präsident des Vorstands. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und die Vertretung ist unzulässig.

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Gruppenmitglieder, Eltern von Kindern
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

b) Wahlen und Abstimmungen

- Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der*die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- Elektronische Abstimmungen sind zulässig, solange alle Mitglieder über die nötigen technischen Einrichtungen verfügen.
- Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf.

c) Zirkularbeschlüsse

- Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlauben.
- Die Mitglieder werden über den Ablauf und die Fristen des anstehenden Zirkularbeschlusses informiert. Ab Versand haben die Mitglieder mindestens zwei Wochen Zeit, um ihre Stimme abzugeben.
- Für den Zirkularbeschluss gelten dieselben Kriterien (Berechnung der Mehrheit, Stichentscheid bei Stimmengleichheit, etc.) bezüglich Beschlussfassung wie an einer Mitgliederversammlung.
- Von Zirkularbeschlüssen ausgeschlossen sind Wahlen und Statutenänderungen, welche zwingend an einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden müssen.
- Das Ergebnis des Zirkularbeschlusses muss innert zwei Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern zugestellt werden.

d) Der Vorstand

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er erledigt alle anfallenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selber: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in und Kassier/-in sowie Beisitzer/-in aus den Arbeitsgebieten (z.B. Abteilungsleiter etc.)

Der/die Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in und Kassier/-in sind für rechtsverbindliche Belange kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt. Die Unterschriftsberechtigung für Bank- und Postcheckverkehr wird vom Vorstand geregelt, wobei der/die Präsident/-in Einzelunterschrift besitzt. Alle vier müssen volljährig sein.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand wählt die Leiter und Leiterinnen der einzelnen Arbeitsgebiete. Diese Arbeitsgebiete sind nicht verhandlungs- und beschlussfähig. Sie erarbeiten ihre Programme, Aktionen usw. nach den Grundsätzen (z.B. Abteilungsweisungen) des Vereins und unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand, der diese genehmigen muss.

Der Vorstand kann Richtlinien, Weisungen und Kompetenzen für die einzelnen Arbeitsgebiete erlassen.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder (bei Stimmengleichheit = Stichentscheid Präsident).

Der Vorstand ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel verantwortlich.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er/sie ihre/seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

- e) Die aktiven Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgebiete**
Sie führen die Arbeitsgebiete gemäss den Bestimmungen und Weisungen des Vorstands und in zweiter Linie der Regionalverbände.

- f) Rechnungsrevisoren**
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungskontrolle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
 - Die Rechnungskontrolle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
 - Die Rechnungskontrolle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 7 Mittelbeschaffung

Neu in den Verein eintretende Interessenten zahlen bei der Anmeldung den Jahresbeitrag. Dieser wird jährlich nach der GV mittels Einzahlungsscheines in Rechnung gestellt.

Beitragspflichtig sind:

- a) Aktive Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- b) Gruppenmitglieder
- c) Eltern von Kindern

Teilweise beitragspflichtig sind:

- a) Gruppenmitglieder bei Eintritt nach den Sommerferien

Nicht beitragspflichtig sind:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die jährlichen Beiträge werden jeweils an der GV festgesetzt.

Der Vorstand kann in speziellen Fällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

Verantwortlich für die Mittelbeschaffung ist der Vorstand. Er legt die Beschaffung von weiteren Mittel fest. Es sind dies: Passiveinzug, Erlöse aus Aktivitäten und Veranstaltungen, „Subventionen“ von öffentlich- rechtlichen Körperschaften usw.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Das Einzelmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Gebühren für vermietetes Material oder Vereinsleistungen beschliesst der Vorstand.

Art. 8 Austritt / Erlöschen / Ausschluss

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.
- b) Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.
- c) Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.
- d) Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



Art. 9 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn die Zahl der aktiven Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht unter sechs gesunken ist. Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt dessen Eigentum unter der treuhänderischen Verwaltung der Einwohnergemeinde Derendingen. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren kein Verein auf derselben Grundlage, geht das Vermögen vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Derendingen zugunsten allfälliger Jugendprojekte über.

Art. 10 Inkrafttreten

Von der Generalversammlung Cevi Derendingen zu beschliessen am 16. März 2025.

Derendingen, 16. März 2025

Co-Präsident

Co-Präsident

Aktuarin

Dominik Kauer

Marco Semeraro

Marina Semeraro

**Art. 11 Revisionen**

Neu:

Version	GV Datum	Gegenstand
1.0	1997	Die Statuten wurden infolge des Hauskaufs am 8. Januar 1997 überarbeitet
1.1	02.03.2012	Diese Ueberarbeitung wurde aufgrund der Einmischung im Jahr 2011 (Unterstützung zur Bildung einer zweiten Cevi Jungschar in Derendingen) von Regionalleitungsmitgliedern der Cevi Region AG-SO-LU-ZG in die Souveränität unseres selbständigen Vereins überarbeitet und angepasst. Sie wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2012 genehmigt.
1.2	22.03.2020	Anpassung der Statuten nach Cevi-Huus Bau im Jahr 2016 an der Sportstrasse 11 in Derendingen, Art. 2, 4b, 5d, 6 und Löschung 8
1.3	16.03.2025	Anpassung der Statuten an den Branchenstandard «Swiss Olympic», Kategorie C